

1974	Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 1974	Nr. 50
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 74	Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Stuttgart-West für die zollamtliche Erfassung des Brennens unter Abfindung	1061
8. 5. 74	Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	1062
7. 5. 74	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	1066

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23	1068
Verkündungen im Bundesanzeiger	1068
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1069

Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Stuttgart-West für die zollamtliche Erfassung des Brennens unter Abfindung

Vom 25. April 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) wird verordnet:

§ 1

Folgende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Brennens unter Abfindung werden von allen anderen Hauptzollämtern auf das Hauptzollamt Stuttgart-West übertragen:

1. Die Entgegennahme oder Zurückweisung der Abfindungsanmeldungen,
2. die Überwachung der Einhaltung von Erzeugungsbeschränkungen,
3. die Erteilung von Brenngenehmigungen,
4. die Festsetzung der abzuliefernden oder zu versteuernden Branntweinemengen und die Erhe-

bung des Branntweinaufschlags, ausgenommen in Fällen der Neufestsetzung wegen nicht ordnungsmäßig angemeldeter und durchgeführter Verfahren,

5. die Anordnung von Ausbeuteermittlungen zur Festsetzung besonderer Ausbeutesätze, wenn sich das Erfordernis dazu aus der Abfindungsanmeldung ergibt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 25. April 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

**Verordnung
zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht**

Vom 8. Mai 1974

Auf Grund der §§ 7 a, 8 Abs. 2 und § 8 a Abs. 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667, 1957 S. 368), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird nach Anhörung der obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Erster Abschnitt

Wegfall des Versicherungsnachweises bei Fahrzeugen aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

§ 1

Eine Versicherungsbescheinigung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ist nicht erforderlich für

1. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen folgender Staaten oder Gebiete führen:

Belgien

Dänemark (ohne Grönland und die Faroer-Inseln)

Frankreich (ohne Überseegebiete)

Irland

Italien

Luxemburg

Niederlande

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Insel Man und die Kanal-Inseln;

2. zweirädrige Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor), für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in

Dänemark (ohne Grönland und die Faroer-Inseln) oder

Irland

hat;

3. Fahrräder mit Hilfsmotor, für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist, die einen Hubraum von nicht mehr als 50 ccm haben und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in

Frankreich (ohne Überseegebiete)

hat.

§ 2

Die Befreiung nach § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf

1. folgende belgische Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zum vorübergehenden Verkehr zugelassen sind (Zollkennzeichen: weiße Beschriftung auf rotem Grund, links befinden sich untereinandergesetzt die beiden letzten Ziffern einer Jahreszahl);

2. folgende irische Fahrzeuge:

a) Kraftfahrzeuge, die zum vorübergehenden Verkehr zugelassen sind (Zollkennzeichen „ZZ“ mit weißer oder silbergrauer Beschriftung auf schwarzem Grund);

b) alle Kraftfahrzeuganhänger;

c) Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 8 cwt (406,4 kg), die von Fußgängern geführt werden und zur Beförderung von Personen weder geeignet noch bestimmt sind;

3. folgende italienische Fahrzeuge:

a) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zum vorübergehenden Verkehr zugelassen sind (Zollkennzeichen „EE“ mit weißer Beschriftung auf schwarzem Grund);

b) landwirtschaftliche Fahrzeuge, insbesondere landwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger sowie landwirtschaftliche Arbeitsgeräte;

c) private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger von Mitgliedern einer auf Grund des Nordatlantikvertrages in Italien stationierten Truppe oder ihres zivilen Gefolges oder von deren Angehörigen (Kennzeichen: schwarze Beschriftung auf weißem Grund mit Zusatz „AFI“);

4. folgende luxemburgische Fahrzeuge:

a) landwirtschaftliche Zugmaschinen;

b) selbstfahrende Arbeitsmaschinen;

5. folgende niederländische Fahrzeuge:

a) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zum vorübergehenden Verkehr zugelassen sind (Zollkennzeichen „GN“ oder „BN“, das oben rechts mit einem roten Winkel versehen ist, der in weißer Farbe die beiden letzten Ziffern einer Jahreszahl enthält);

- b) private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger von Mitgliedern einer auf Grund des Nordatlantikvertrages in den Niederlanden stationierten deutschen Truppe oder ihres zivilen Gefolges oder von deren Angehörigen (Kennzeichen: zwei Buchstaben, zwei Ziffern, Buchstabe „D“ in gelber Farbe auf schwarzem Grund);
- c) private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger von Mitgliedern des Hauptquartiers der Alliierten Streitkräfte für Zentral-Europa (Kennzeichen: Buchstaben „AFC“ und fünf Ziffern in weißer Farbe auf schwarzem Grund);
6. folgende britische Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Insel Man und der Kanal-Inseln:
- a) Krankenfahrstühle mit einem Leergewicht von nicht mehr als 5 cwt (254 kg);
- b) Kraftfahrzeuge, die zum Verkehr auf dem Land bestimmt, jedoch nicht für den Straßenverkehr entworfen oder angepaßt sind.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen für Fahrzeuge
aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten
sowie aus außereuropäischen Gebieten
von EWG-Mitgliedstaaten

§ 3

Erweiterter Versicherungsschutz für das gesamte übrige europäische EWG-Gebiet (EWG-Versicherungsschutz) bei Fahrzeugen aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten sowie aus außereuropäischen Gebieten von EWG-Mitgliedstaaten

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zugelassen sind

1. in einem Staat oder Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht gilt, oder
2. in einem außereuropäischen Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

dürfen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur gebraucht werden, wenn die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden im gesamten übrigen europäischen Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt und in das das Fahrzeug ohne Kontrolle eines Versicherungsnachweises weiterreisen kann, nach den dort jeweils geltenden Vorschriften über die Pflichtversicherung gedeckt sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung steht der Zulassung eines Fahrzeugs gleich die Zuteilung eines Versicherungskennzeichens oder eines dem amtlichen Kennzeichen ähnlichen Unterscheidungszeichens für ein Fahrzeug. Ist für zweirädrige Kraft-

fahrzeuge weder eine Zulassung noch die Zuteilung eines Versicherungskennzeichens oder eines dem amtlichen Kennzeichen ähnlichen Unterscheidungszeichens vorgeschrieben, so gelten sie in dem Staat oder Gebiet als zugelassen, in dem der Fahrzeugführer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung befugt sind.

§ 4

Nachweis des EWG-Versicherungsschutzes

Der Führer des Fahrzeugs hat das Bestehen der Haftpflichtversicherung im Sinne des § 3 durch eine Grüne Internationale Versicherungskarte oder durch eine Bescheinigung über den Abschluß einer Grenzversicherung nachzuweisen. Der Nachweis ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 5

Abschluß der Grenzversicherung für den EWG-Versicherungsschutz

Für den im Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommenen Abschluß der Grenzversicherung sind die Vorschriften der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger entsprechend anzuwenden.

§ 6

Verpflichtung des Fahrzeughalters hinsichtlich des EWG-Versicherungsschutzes

Besteht keine Haftpflichtversicherung nach § 3 oder führt der Führer des Fahrzeugs die nach § 4 erforderliche Versicherungsbescheinigung nicht mit, so darf der Halter nicht anordnen oder zulassen, daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gebraucht wird.

§ 7

Kontrolle

(1) Fehlt die nach § 4 erforderliche Versicherungsbescheinigung bei der Einreise eines Fahrzeugs

1. aus einem Staat oder Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht gilt, oder
2. aus dem außereuropäischen Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

in den Geltungsbereich dieser Verordnung, so müssen es die für die Grenzkontrolle zuständigen Personen zurückweisen. Fehlt die Bescheinigung bei der Einreise aus dem europäischen Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft, so kann das Fahrzeug zurückgewiesen werden. Stellt sich der Mangel während des Gebrauchs im Geltungsbereich dieser Verordnung heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird.

(2) Fehlt die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erforderliche Versicherungsbescheinigung bei der Einreise eines Fahrzeugs aus dem europäischen Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß beim Fehlen der erforderlichen Versicherungsbescheinigung die Grenzzollstellen solche Fahrzeuge zurückweisen können.

§ 8

Wegfall des Versicherungsnachweises

(1) Eine Versicherungsbescheinigung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie nach § 4 dieser Verordnung ist nicht erforderlich für

1. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen folgender Staaten oder Gebiete führen:

Finnland
Grönland
Liechtenstein
Monaco
Norwegen
Österreich
San Marino
Schweden
Schweiz
Vatikanstadt;

2. zweirädrige Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor), für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in

Finnland,
Norwegen oder
Schweden

hat;

3. Fahrräder mit Hilfsmotor, für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist, die einen Hubraum von nicht mehr als 50 ccm haben und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in

Monaco

hat.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf

1. folgende Fahrzeuge von San Marino und Vatikanstadt:

a) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zum vorübergehenden Verkehr zugelassen sind (Zollkennzeichen „EE“ mit weißer Beschriftung auf schwarzem Grund);

b) landwirtschaftliche Fahrzeuge, insbesondere landwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger sowie landwirtschaftliche Arbeitsgeräte;

2. folgende schweizerische und liechtensteinische Fahrzeuge:

a) Kraftfahrzeuge, die mit der Hand geführt werden;

b) einachsige landwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die nur von einem Fußgänger geführt und nicht für das Ziehen von Anhängern verwendet werden können;

c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Krankenfahrstühle, deren Hubraum nicht mehr als 50 ccm und deren bauartbestimmte Geschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h betragen.

(3) Eine Versicherungsbescheinigung nach § 4 dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Fahrzeuge, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik führen.

§ 9

Bußgeldvorschriften für EWG-Versicherungsschutz

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer entgegen § 3 Abs. 1 ein Fahrzeug gebraucht, obwohl das erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von den nationalen Versicherungsbüros aller Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 — 72/166/EWG (Amtsblatt Nr. L 103 vom 2. Mai 1972) übernommen worden sind;

2. als Führer eines Fahrzeugs entgegen § 4 Satz 2 den Nachweis nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht aushändigt oder

3. als Halter eines Fahrzeugs entgegen § 6 anordnet oder zuläßt, daß das Fahrzeug gebraucht wird, obwohl

a) das nach § 3 Abs. 1 erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von den nationalen Versicherungsbüros aller Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Ge-

meinschaften vom 24. April 1972 — 72/166/EWG (Amtsblatt Nr. L 103 vom 2. Mai 1972) übernommen worden sind, oder

- b) der Führer den nach § 4 Satz 2 erforderlichen Nachweis nicht mit sich führt.

Artikel 2

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben

1. die Erste Verordnung über den Wegfall der Grünen Internationalen Versicherungskarte vom 10. August 1966 (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 17. August 1966),
2. die Zweite Verordnung über den Wegfall der Grünen Internationalen Versicherungskarte vom 21. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. Dezember 1967),

3. die Dritte Verordnung über den Wegfall der Grünen Internationalen Versicherungskarte vom 11. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) und

4. die Vierte Verordnung über den Wegfall der Grünen Internationalen Versicherungskarte vom 28. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 707).

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 7. Mai 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird in der Anlage ein Prüfzeichen bekanntgemacht, das in Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und dem Vereinigten Königreich für Gegenstände aus Edelmetallen eingeführt ist.

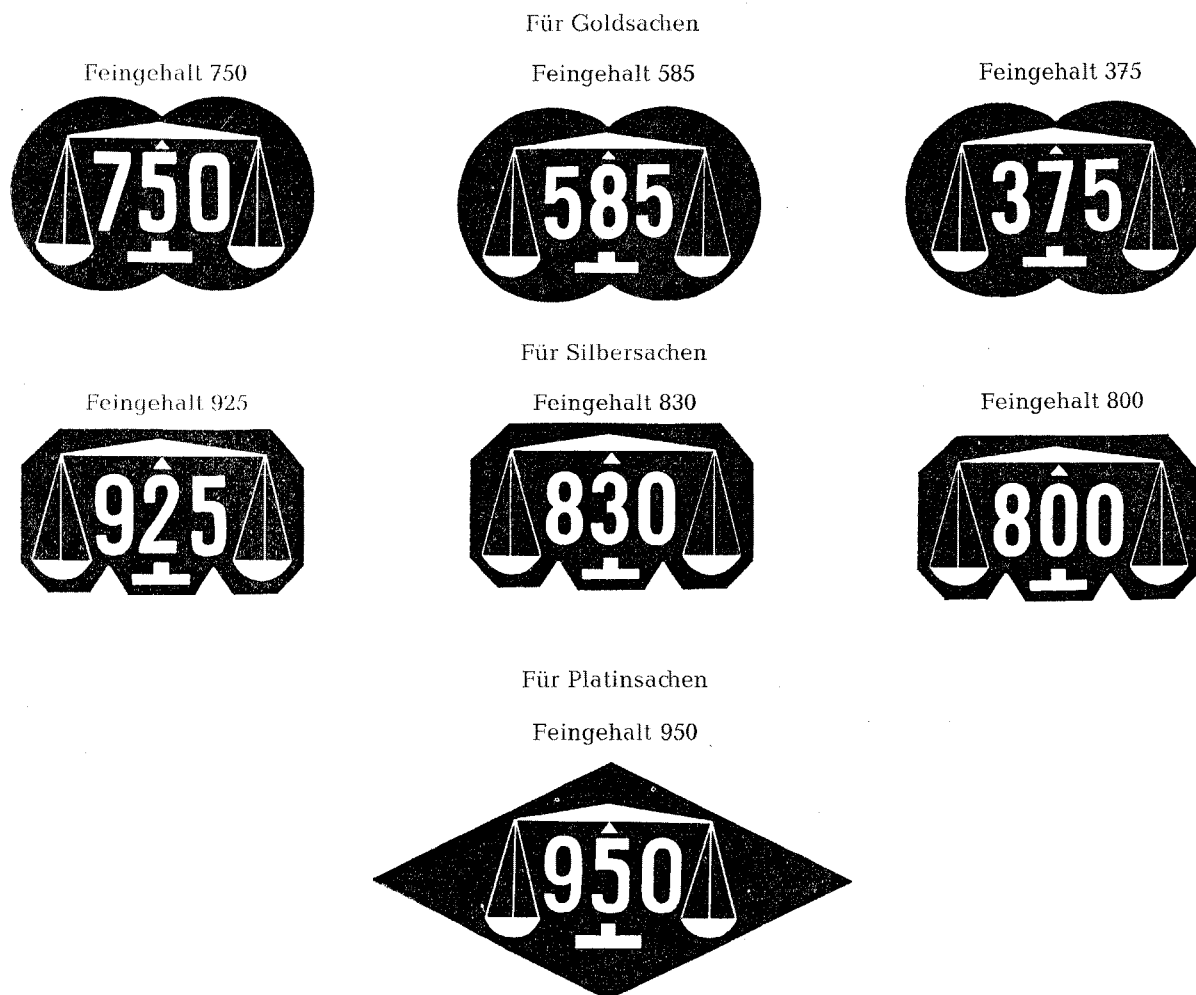
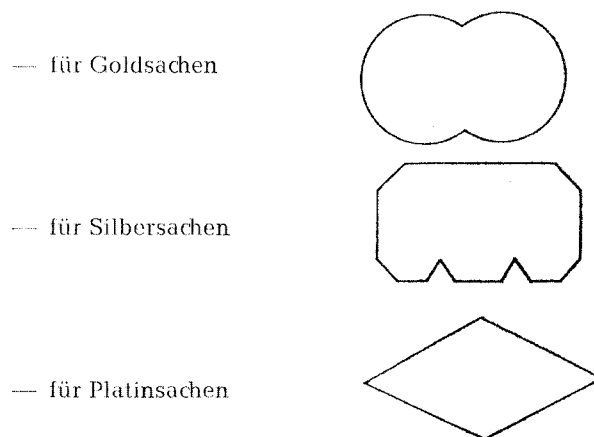
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 817).

Bonn, den 7. Mai 1974

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Gemeinsames Prüfzeichen
nach dem Wiener Übereinkommen vom 15. November 1972
über die Prüfung und Kennzeichnung von Gegenständen aus Edelmetallen**

Das gemeinsame Prüfzeichen besteht aus der Darstellung einer Waage und einer Zahl aus arabischen Ziffern, die den Feingehalt des Gegenstandes in Tausendstel anzeigt, reliefartig auf einem schraffierten Untergrund, umgeben von einem Schild, das die Art des Edelmetalls wie folgt anzeigt:



Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 11. Mai 1974

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 74	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	565
8. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	619
22. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris	620

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
3. 5. 74 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren <small>2124-2-2</small>	86 9. 5. 74	1. 10. 73
22. 4. 74 Neunundvierzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) <small>96-1-2-1</small>	86 9. 5. 74	15. 5. 74
23. 4. 74 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) <small>96-1-2-1B</small>	86 9. 5. 74	10. 5. 74

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 815/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia	6. 4. 74	L 96/16
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 816/74 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 71/73 und (EWG) Nr. 1259/72 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	6. 4. 74	L 96/19
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 818/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	6. 4. 74	L 96/22
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 819/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 4. 74	L 96/24
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 820/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	6. 4. 74	L 96/28
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 821/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	6. 4. 74	L 96/30
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 822/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	6. 4. 74	L 96/32
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 823/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	6. 4. 74	L 96/34
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 824/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 4. 74	L 96/38
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 825/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 4. 74	L 96/40
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 826/74 der Kommission zur Berichtigung der Ausgleichsbeträge und beweglichen Teilbeträge für das zweite Vierteljahr 1974 bei der Einfuhr von Waren, die Milch oder Milcherzeugnisse enthalten und unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	8. 4. 74	L 98/1
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 827/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 4. 74	L 99/1
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 828/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 4. 74	L 99/3
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 829/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 4. 74	L 99/5
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 830/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 4. 74	L 99/7
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 831/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	9. 4. 74	L 99/9
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 832/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	9. 4. 74	L 99/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 833/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	9. 4. 74	L 99/13
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 834/74 der Kommission über notwendige Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen auf dem Zuckermarkt, hervorgerufen durch Preiserhöhungen in diesem Sektor für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975	9. 4. 74	L 99/15
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 835/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 442/74 über Schutzmaßnahmen für Rindfleisch	9. 4. 74	L 99/18
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 836/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 4. 74	L 99/19
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 837/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 4. 74	L 99/21
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 838/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 4. 74	L 99/25
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 839/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	9. 4. 74	L 99/27
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 842/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 4. 74	L 100/1
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 843/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 4. 74	L 100/3
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 844/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Mais hinzugefügt werden	10. 4. 74	L 100/5
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 845/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 4. 74	L 100/7
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 846/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	10. 4. 74	L 100/9
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 847/74 der Kommission über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart A I	10. 4. 74	L 100/11
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 848/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern	10. 4. 74	L 100/12
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 849/74 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken aus Griechenland	10. 4. 74	L 100/15
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 850/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	10. 4. 74	L 100/16
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 851/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	10. 4. 74	L 100/20
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 852/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 4. 74	L 100/22
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 853/74 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen und Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 4. 74	L 100/24
9. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 854/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	10. 4. 74	L 100/26

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 855/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 4. 74	L 101/1
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 856/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 4. 74	L 101/3
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 857/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 4. 74	L 101/5
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 858/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 4. 74	L 101/7
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 859/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 4. 74	L 101/9
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 860/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	11. 4. 74	L 101/12
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 861/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	11. 4. 74	L 101/19
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 862/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	11. 4. 74	L 101/21
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 863/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 4. 74	L 101/23
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 864/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 4. 74	L 101/25
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 865/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	11. 4. 74	L 101/27
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 866/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 4. 74	L 101/29
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 867/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	11. 4. 74	L 101/32
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 868/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	11. 4. 74	L 101/35
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 869/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	11. 4. 74	L 101/36
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 870/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 4. 74	L 101/38
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 871/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	11. 4. 74	L 101/40
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 872/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	11. 4. 74	L 101/42
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 873/74 der Kommission über die Ausschreibung von für die Verarbeitung bestimmten Vordervierteln von Rindern aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	11. 4. 74	L 101/50
8. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 874/74 der Kommission über die Ausschreibung für die Ausfuhr von Hintervierteln von Rindern aus Beständen der irischen Interventionsstelle	11. 4. 74	L 101/52

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 876/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 über die Voraussetzungen der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milch erzeugnisse	11. 4. 74	L 101/56
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 877/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 617/74 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. April 1974 beginnenden Zeitraum	11. 4. 74	L 101/57
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 878/74 der Kommission zur Festlegung des Beginns der Beihilfemaßnahmen zur privaten Lagerhaltung im Rindfleischsektor	11. 4. 74	L 101/59
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 879/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reis-sektors anzuwendenden Beträge	11. 4. 74	L 101/60
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 880/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 4. 74	L 101/64
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 881/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	15. 4. 74	L 103/1
Andere Vorschriften		
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 817/74 der Kommission zur Ermächtigung Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands die Zölle für verschiedene Fette und Öle von Fischen und Meeressäugtieren aus anderen Mitgliedstaaten der Zolltarifstelle ex 15.12 B vorübergehend auszusetzen	6. 4. 74	L 96/21
21. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 840/74 des Rates über die Durchführung der Beschlüsse Nm. 3/74, 4/74, 5/74, 6/74 und 7/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland, die Zollregelungen zum Gegenstand haben	11. 4. 74	L 102/1
22. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 841/74 des Rates über den Abschluß des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien und zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen	11. 4. 74	L 102/23
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 875/74 der Kommission betreffend die Aufteilung von mengenmäßigen Ausfuhrkontingenten der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei	11. 4. 74	L 101/54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.